

Änderungen des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG, 734.91)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Mai 2025
Art. 13 ¹ Die Möglichkeit zum Bezug von Darlehen endet spätestens <u>am 31. Juli 2026</u>.	Art. 13 ¹ Die Möglichkeit zum Bezug von Darlehen endet spätestens <u>am 31. Juli 2031</u>.
Art. 16 Abs. 3 ³ Die Verteilung der Verluste und der Risikozuschläge auf die einzelnen Kantone richtet sich nach deren Anteil zu 2/3 nach dem Bruttoinlandprodukt <u>des Jahres 2020</u> und zu 1/3 nach der Wohnbevölkerung.	Art. 16 Abs. 3 ³ Die Verteilung der Verluste und der Risikozuschläge auf die einzelnen Kantone richtet sich nach deren Anteil zu 2/3 nach dem Bruttoinlandprodukt <u>des Jahres 2024</u> und zu 1/3 nach der Wohnbevölkerung.
Art. 18 Abs. 2 Bst. a und 5 zweiter Satz ² Die Bereitstellungspauschale setzt sich zusammen aus: a. einem Betrag, welcher der Rendite einer <u>vierjährigen</u> Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes</u> entspricht, <u>aber nicht negativ sein darf</u>; und ⁵ ...Der Anteil der einzelnen Unternehmen berechnet sich nach ihrem Anteil an der gesamten in der Schweiz installierten Kraftwerksleistung aller systemkritischen Unternehmen <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes</u>; massgebend ist die	Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 zweiter Satz ² Die Bereitstellungspauschale setzt sich zusammen aus: a. einem Betrag, welcher der Rendite einer <u>fünfjährigen</u> Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom</u> entspricht, <u>aber mindestens 0,635 Prozent des Verpflichtungskredits entsprechen muss</u>; und ⁵ ...Der Anteil der einzelnen Unternehmen berechnet sich nach ihrem Anteil an der gesamten in der Schweiz installierten Kraftwerksleistung aller systemkritischen Unternehmen <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...</u>; massgebend ist die installierte Kraftwerksleistung, über die ein

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Mai 2025
installierte Kraftwerksleistung, über die ein systemkritisches Unternehmen selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig verfügt.	systemkritisches Unternehmen selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig verfügt.
Art. 19 Abs. 1 ¹ Die systemkritischen Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen sowie die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, <u>den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.</u>	Art. 19 Abs. 1 ¹ Die systemkritischen Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen sowie die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, <u>den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.</u>
Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 ¹ Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der EFK, sowie die für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten dürfen Personendaten und andere Informationen bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung <u>notwendig</u> ist. ³ Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf <u>die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten</u> und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden. ⁴ Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶ zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Das UVEK veröffentlicht regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.	Art. 20 Datenbearbeitung ¹ Die <u>für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ElCom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 57r Absatz 2 RVOG, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung.</u> ³ Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf <u>die Bearbeitung der in Absatz 1 genannten Daten</u> und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden. ⁴ <u>aufgehoben (neu Artikel 20b).</u> (neu) Art. 20a <u>Datenbekanntgabe</u> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die Elcom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen die folgenden Daten von natürlichen oder juristischen Personen untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung:: a. Stammdaten über natürlichen Personen, zu deren Identifikation; b. Daten, die Teil von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sind; c. Geschäftsdaten, die zur Ermittlung der Erfüllung der Vorgaben nach Artikel 2 und 3 erforderlich sind. (neu) Art. 20b <u>Ausschluss der Einsicht nach Öffentlichkeitsgesetz</u>

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 14. Mai 2025</i>
	¹ Das UVEK veröffentlicht regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen. ² Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten nach den Artikeln 19 und 20 ist ausgeschlossen.
Art. 28 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV). ² Es tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.	Art. 28 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV). ² Es tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026. ³ <u>Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.</u>